

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Gesetz zur automatisierten Schülerdatei

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur automatisierten Schülerdatei

Vom

Artikel I

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a Automatisierte Schülerdatei

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, für Zwecke der Schulorganisation und der Schulentwicklungsplanung sowie zur Kontrolle und Durchsetzung der Schul- und Berufsschulpflicht eine automatisierte Schülerdatei einzurichten. In dieser werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern an den öffentlichen Schulen und den Ersatzschulen sowie von allen übrigen schulpflichtigen Personen und allen im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werdenden Kindern gespeichert. Die Ersatzschulen und - hinsichtlich der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler - die Ergänzungsschulen sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der automatisierten Schülerdatei teilzunehmen.

(2) In der automatisierten Schülerdatei dürfen nur folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:

1. Name,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Anschrift,

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

5. Namen, Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten,
6. Schulnummer, Schulname und Adresse der Schule,
7. Klasse, Lerngruppe, Jahrgangsstufe,
8. Angaben zur Überwachung und Durchsetzung der Schulpflicht durch die Bezirke,
9. Aufnahme- und Abgangsdatum an der Schule sowie der jeweilige Bildungsgang einschließlich des erreichten Abschlusses,
10. Angaben über die Schulanmeldung,
11. die Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung,
12. Art und Umfang der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung,
13. nichtdeutsche Herkunftssprache,
14. die Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel,
15. der Schwerpunkt oder die Schwerpunkte und die Förderstufe sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie
16. Angaben zum Ausbildungsberuf, Ausbildungsschwerpunkt, beruflichen Bildungsgang und der Berufsschulpflicht sowie Name und Anschrift des Berufsausbildungsbetriebes und Datum des Eintritts und des Austritts aus dem Betrieb

gespeichert werden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung führt die automatisierte Schülerdatei mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen. Als Ordnungsmerkmal darf für jede Schülerin und jeden Schüler in der automatisierten Schülerdatei eine landeseindeutige Schülernummer vergeben werden. Die Ordnungsmerkmale sind ausschließlich technische Merkmale und dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden.

(4) Die Schulen haben die in Absatz 2 genannten Daten über die bei ihnen angemeldeten Schülerinnen und Schüler unverzüglich in die automatisierte Schülerdatei einzutragen. Jede Schule ist zur umgehenden Berichtigung und Ergänzung der von ihr verarbeiteten Daten verpflichtet. Den Schulen werden zu diesem Zweck Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Kinder eingeräumt, die ihre Schule besuchen, an ihr angemeldet sind oder an ihr angemeldet werden sollen. Bei einem Schulwechsel innerhalb des Landes Berlin gehen die Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte von der abgebenden auf die aufnehmende Schule über.

(5) Den bezirklichen Schulämtern sind Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte auf die Daten derjenigen Personen gestattet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Schulen besuchen, an diesen angemeldet sind oder in deren Einschulungsbereich sie fallen. Sie haben entsprechende Rechte hinsichtlich der Daten von Personen, die in dem jeweiligen Bezirk ihre Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und von der Schulbesuchspflicht in Berlin befreit sind. Dies gilt nicht für die unter Absatz 2 Nr. 12 bis 16 geführten Daten. Die unter Absatz 2 Nr. 12 bis 15 geführten Daten dürfen die bezirklichen Schulämter nur in pseudonymisierter Form verwenden. Diese Befugnisse beziehen sich auch auf die Daten der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Ersatzschulen und Ergänzungsschulen. In Bezug auf die zentral verwalteten Schulen stehen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Verarbeitungs- und Zugriffsrechte unter Einschluss der unter Absatz 2 Nr. 16 des Schulgesetzes geführten Daten zu.

(6) Zum Zwecke der Schulorganisation sowie der Schulentwicklungsplanung darf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die in Absatz 2 genannten Daten in pseudonymisierter Form automatisch abrufen. Dabei muss gesichert sein, dass kein Rückgriff auf eine konkrete Schülerin, auf einen konkreten Schüler möglich ist.

(7) Die in der automatisierten Schülerdatei gespeicherten Daten der Schülerinnen, Schüler und Kinder werden ein Jahr nach Ablauf des Schuljahres gelöscht, in dem diese zuletzt eine Schule besucht haben, jedoch nicht vor Beendigung der Schulpflicht. Die unter Absatz 2 Nr. 8 und Nr. 11 aufgeführten Angaben mit Ausnahme des Schulbesuchsjahres sind spätestens zwei Jahre nach ihrer Eintragung zu löschen.

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung teilt auf Anfrage im Einzelfall den Strafverfolgungsbehörden, der Polizei, den Jugendämtern einschließlich der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende und den Gesundheitsämtern unverzüglich mit, welche Schule eine Schülerin oder ein Schüler besucht, soweit das für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle erforderlich ist. Soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist, übermittelt die in Satz 1 genannte Senatsverwaltung den Polizeibehörden auf Anfrage unverzüglich die in § 64 a Abs. 1 S. 2 Nummer 1 bis 5 genannten personenbezogenen Daten. In der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wird zu diesem Zweck eine Stelle eingerichtet, welche organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten der Senatsverwaltung zu trennen ist; sie erhält nur die für die Auskunftserteilung erforderlichen Zugriffsrechte auf die automatisierte Schülerdatei. Die anfragenden Behörden richten ihre Auskunftsersuchen an diese Stelle, dabei haben sie den Namen und das Geburtsdatum der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers anzugeben. Die Datenübermittlungen sind aktenkundig zu machen.

(9) Die nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 9.“

2. In § 66 werden am Ende der Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Einzelheiten über die automatisierte Schülerdatei nach § 64a, insbesondere die Datenverarbeitung und -übermittlung einschließlich damit verbundener Berechtigungen sowie Aufbewahrungs- und Lösungsfristen.“

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 16 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Datenübermittlung aus einer automatisierten Schülerdatei nach § 64a des Schulgesetzes an andere Behörden, unbeschadet der Übermittlungsbefugnisse der Schulen; Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen, soweit diese Aufgabe nicht vom IT-Dienstleistungszentrum Berlin wahrgenommen wird; Vorgaben für eine einheitliche IT-Ausstattung und die technische Anbindung der Schulen und bezirklichen Schulämter an zentrale IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Die Einführung einer automatisierten Schülerdatei dient der Optimierung bereits nach dem Schulgesetz bestehender Verwaltungszwecke. Gesichert und verbes-

sert werden sollen mit den erforderlichen Daten die Schulorganisation, die Schulentwicklungsplanung sowie die Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht. Eine eingeschränkte Datenübermittlung aus der automatisierten Schülerdatei an andere Behörden wird zugelassen. Öffentliche Schulen, Ersatzschulen, Ergänzungsschulen für ihre schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die zuständigen Schulbehörden sowie die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung haben die automatisierte Schülerdatei zu nutzen, um im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten ihre Aufgaben zu erfüllen. Es ist vorgesehen, die Grundsätze der Datenverarbeitung einschließlich der Zugriffsrechte und der Übermittlungsbefugnisse gesetzlich festzulegen, weitergehende Konkretisierungen, welche sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen, können per Verordnung geregelt werden.

Neben der Änderung des Schulgesetzes wird eine Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes erforderlich.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel I Änderung des Schulgesetzes

Zu 1. Mit der Einführung des § 64a SchulG werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung einer automatisierten Schülerdatei geschaffen. Die Einrichtung der Schülerdatei erfolgt organisatorisch und hinsichtlich der technischen Voraussetzungen durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Die Schülerdatei dient der Schul- und Schuljahresorganisation, der Schulentwicklungsplanung und der Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht.

Gemäß § 64 Absatz 5 dieses Gesetzes werden die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler entsprechend § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes über die Speicherung in der automatisierten Datei informiert und haben u.a. das Recht gebührenfrei Auskunft über die zur jeweiligen Person der Schülerin bzw. des Schülers gespeicherten Daten zu erhalten.

Die Schülerdatei soll zu einer genaueren und besseren Prognose im Hinblick auf die Organisation des Schuljahres beitragen. Zur Schulorganisation gemäß den §§ 105, 109 SchulG zählen insbesondere die Schulbedarfsplanung, die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung von Schulen, die Festsetzung der Aufnahmekapazitäten und die Vergabe von Schulplätzen einschließlich der Klassenbildung sowie die Lehrkräfte- und Erzieherzumessung und die Unterrichtsversorgung. Da in der Schülerdatei jede Schülerin und jeder Schüler nur einmal als Person erfasst wird, ist hierdurch eine Optimierung der Unterrichtsversorgung zu erwarten. Insbesondere bei der Einschulung wird sich die Genauigkeit der zu erwartenden Schülerinnen und Schüler je Schule erhöhen. Eine gezieltere und frühere Zuweisung personeller Ressourcen wird ermöglicht. Damit haben die Schulen frühere Planungssicherheit. Ferner soll ausgeschlossen werden, dass Kinder mehrfach an Schulen bei Schuleintritt und Wechsel auf eine weiterführende Schule angemeldet und registriert werden, ohne dass dies den für die Schulorganisation zuständigen Stellen bekannt wird.

Das zentrale Planungsinstrument für die Schulorganisation ist die Schulentwicklungsplanung, die auf bestehende Bedarfe hinweist und damit auch stets eine Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes benötigt. Mit Hilfe der Planung soll ein gesamtstädtisch, bezirklich und regional ausgewogenes schulisches Angebot über alle Schularten hinweg gewährleistet werden. Hierzu sind quantitative Planungsgrundlagen zu Schülerzahlen und deren Entwicklung erforderlich, insbesondere zur Einschulung und zum Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen unter Einschluss des Schulwahlverhaltens.

Die bisherige, überwiegend auf schriftliche Unterlagen in Papierform gestützte, aufwändige Übermittlung von Daten zwischen den Schulen anlässlich von Schulwechsellern wird den Anforderungen an eine moderne und effiziente Schulverwaltung nicht mehr gerecht und soll durch die Schülerdatei effizienter im Sinne einer möglichst lückenlosen Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht

gestaltet werden. Mit der Schülerdatei wird verhindert, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler bei einem Schulwechsel von der abgebenden Schule abgemeldet werden, aber nicht an einer neuen Schule aufgenommen werden. Die Schülerdatei dient den Schulen sowie der jeweils zuständigen Schulbehörde, um aktuell einen Überblick zu wesentlichen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Schulpflicht zu erhalten.

In Absatz 1 Satz 2 wird der personale Anwendungsbereich der Schülerdatei festgelegt. Erfasst werden alle Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen unabhängig vom Bestehen einer Schulpflicht, alle übrigen schulpflichtigen Personen sowie alle im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werdenden Kinder.

Bei den übrigen schulpflichtigen Personen ist insbesondere an die Schülerinnen und Schüler zu denken, welche Ergänzungsschulen ausländischer Träger besuchen. Insbesondere folgende Ergänzungsschulen werden von schulpflichtigen Personen besucht: Collège Voltaire, Berlin British School, British International School, Japanische Internationale Schule zu Berlin, Schwedische Schule in Berlin GmbH – SSB und König-Fahad-Akademie.

Die Erfassung der erst schulpflichtig werdenden Kinder ist erforderlich, um gesicherte Daten für die Aufnahme in die Grundschule nach § 55a SchulG zu erhalten.

Für eine Optimierung der Schulorganisation und zur Gewährleistung einer lückenlosen Überwachung der Schulpflicht werden die Ersatzschulen und hinsichtlich ihrer schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler die Ergänzungsschulen verpflichtet, an dem Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der Schülerdatei teilzunehmen.

In Absatz 2 wird unter den Nummern 1-16 eine abschließende Aufzählung der Daten vorgenommen, welche für die Schulorganisation einschließlich der Schulentwicklungsplanung sowie zur Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht erforderlich sind und daher in der Schülerdatei gespeichert werden dürfen. Bei den Nummern 1-5 handelt es sich um die benötigten Stammdaten der Schülerinnen, Schüler und Kinder. Die Aufnahme von Schulnummer mit Schulnamen und Adresse (Postanschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mailadresse) gemäß Nummer 6 und die genaue Nennung der jeweils besuchten Klasse, Lerngruppe oder Jahrgangsstufe gemäß Nummer 7 dienen einer genauen Zuordnung Einzelner insbesondere im Rahmen der Schulorganisation.

Unter Nummer 8 werden diejenigen Angaben zur Schulpflicht erfasst, welche die Bezirke benötigen, um ihre effektive und gleichzeitig verhältnismäßige Durchsetzung zu garantieren. Die Nennung des Schulbesuchsjahres dient der Feststellung, ob eine Schulpflicht existiert. Weiterhin erfasst wird eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht unter Angabe des Grundes. Schließlich sollen von der Schule übermittelte Schulversäumnisanzeigen und bereits durchgeführte Zuführungen nach § 45 SchulG oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 SchulG vermerkt werden. Nicht vorgesehen ist die Erfassung einzelner Schulversäumnisse. Dies würde die einzelnen Schulen bereits organisatorisch überfordern. Zudem ist das Problem der Schulabstinenz vorrangig möglichst nah am Ursprung, also an den Schulen, mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln anzugehen. Die Erfassung einzelner Schulversäumnisse und die Entscheidung über eine angemessene Reaktion darauf soll daher allein der Schule vorbehalten bleiben. In der Verordnung ist für dieses Merkmal eine gesonderte verkürzte Lösungsfrist vorzusehen, da eine Speicherung bis zum Ende der Schullaufbahn unverhältnismäßig erscheint.

Die in Nummer 9 erfassten Angaben des Aufnahme- und Abgangsdatum an einer Schule sowie des jeweiligen Bildungsganges einschließlich der erreichten Abschlüsse dienen der Organisation des Schulübergangs. Um zu verhindern, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler bei einem Schulwechsel von der Schule abgemeldet werden, aber nicht an einer neuen Schule aufgenommen werden, ist erforderlich, dass der Abgang der Schülerin oder des Schülers vermerkt wird.

Mit der Schülerdatei soll die bisherige, überwiegend unterlagengestützte und nicht praxisgerechte Übermittlung von Daten zwischen den Schulen anlässlich von Schulwechseln abgelöst und effizienter für eine lückenlose Kontrolle der Schulpflicht gestaltet werden.

Nummer 10 stellt sicher, dass bereits die Schulanmeldung erfasst wird, um eine Optimierung der Schulorganisation zu erreichen. Die Angaben sollen Ein- und Umschulungsanträge unter Vermerk der Prioritäten erfassen. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass Kinder mehrfach an Grundschulen zum Schuleintritt oder an weiterführenden Schulen angemeldet werden, ohne dass dies als Doppelanmeldung registriert wird. Zur Optimierung des Systems der Unterrichtsversorgung, insbesondere in der Schulanfangsphase, soll die Genauigkeit der Vorhersage der Anzahl der zu erwartenden Schülerinnen und Schüler je Schule erhöht werden.

Die Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung, welche der Schulpflicht unterliegt, ist in Nummer 11 aufgenommen, um hier Pflichtverletzungen und eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls erfassen zu können. Das Ergebnis der Untersuchung wird nicht erfasst. Hier wird ebenso wie bei Nr. 8 in der Verordnung eine verkürzte Lösungsfrist einzurichten sein.

Die in Nummer 12-15 genannten Daten werden für die Schulorganisation benötigt. Die Aufnahme von Art und Umfang der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung in Nummer 12 des Datenkataloges ergibt sich aus der Notwendigkeit der zielgerichteten Erzieherzumessung für die ergänzende Förderung und Betreuung (vgl. § 19 Abs. 7 SchulG). Hierzu sind Angaben erforderlich, ob ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, welche Module gewählt wurden und welche zusätzlichen Personalzuschläge gewährt werden. Die Erzieherzumessung richtet sich insbesondere nach Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge: Aus der Buchung und Inanspruchnahme der einzelnen Betreuungsmodule ergibt sich - insbesondere in der Prognose bei der Organisation des Schuljahres - die Erzieherzumessung an den Schulen, die mit pädagogischem Personal der Schulen auszustatten sind. Bei Schulen mit Mischkooperationen ist für die Schulorganisation wichtig, welche Schülerinnen und Schüler von pädagogischem Personal der Schulen bzw. welche Schülerinnen und Schüler von einem Träger der freien Jugendhilfe ergänzend betreut und gefördert werden.

Die in Nummer 13 genannte nichtdeutsche Herkunftssprache ist für die Schulorganisation zur Zumessung von Lehrkräftestunden erforderlich. Hierdurch wird eine gezieltere Zuweisung personeller Ressourcen und eine genauere Ermittlung des Lehrkräftebedarfs einer Schule ermöglicht.

Ebenso verhält es sich bei der in Nummer 14 aufgeführten Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel. Auch hierüber werden nach den geltenden Zumessungsrichtlinien der Schule zusätzliche personelle Ressourcen zugewiesen. Dabei wird nur die Tatsache der Befreiung erfasst, nicht der konkrete Grund für die Befreiung.

Zu den in Nummer 15 genannten Schwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarfs zählen die in der Sonderpädagogikverordnung genannten Förderschwerpunkte (§§ 7-14 SopädVO) „Sehen“, „Hören“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sprache“, „Lernen“, „Geistige Entwicklung“, „Emotionale und Soziale Entwicklung“ sowie „Autistische Behinderung“. Die Förderstufen nach § 16 SopädVO sind ebenfalls zu erfassen. Auch diese Daten dienen der Zumessung von Lehrkräftestunden und werden für die gezielte Zuweisung personeller Ressourcen im Rahmen der Schulorganisation benötigt.

Die in Nummer 16 genannten Angaben zum Berufsausbildungsverhältnis umfassen den Ausbildungsberuf, Ausbildungsschwerpunkt, beruflicher Bildungsgang, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs sowie das Datum des Eintritts und Austritts aus dem Betrieb. Dabei ist der genaue Bildungsgang unter Einschluss der Laufzeit zu benennen. Für die Berufsschulpflicht ist zu vermerken, ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeitschulpflicht handelt. Die Angaben dienen der Überwachung der beruflichen Schulpflicht (§ 43 SchulG) sowie der Berufs-

schulorganisation unter Einschluss der gezielten Zuweisung von Personalressourcen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass in der automatisierten Schülerdatei für jede Schülerin, jeden Schüler und jedes im darauffolgenden Kalenderjahr schulpflichtig werdende Kind eine landeseindeutige Schülernummer generiert wird. Sie ist ein ausschließlich technisches Ordnungsmerkmal. Eine Übermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen. Diese gilt während der gesamten schulischen Laufbahn innerhalb des Landes Berlin als Ordnungsmerkmal. Die Einführung der landeseindeutigen Schülernummer ist eine technische Notwendigkeit und ermöglicht es, dass insbesondere im Hinblick auf die Organisation des Schuljahres jede Schülerin und jeder Schüler nur einmal erfasst wird und Doppelanmeldungen an Schulen erkennbar werden. Auch für die Schulpflichtüberwachung wird die Eindeutigkeit einer Schülerin oder eines Schülers dadurch sichergestellt, so dass eine Optimierung der Schulpflichtkontrolle erreicht wird. Damit wird den Erfordernissen effektiven und ressourcenoptimierten begründeten Handelns und Planens entsprochen.

Absatz 4 bestimmt die Datenverarbeitungsrechte und -pflichten sowie die Zugriffsrechte der Schulen näher. Die Datenerfassung und Datenpflege erfolgt grundsätzlich vor Ort in der jeweils zuständigen Schule. Zur Optimierung der Organisation des Schuljahres sollen die Grundschulen bereits diejenigen schulpflichtig werdenden Kinder erfassen, die in ihrem Einschulungsbereich fallen. Anschließend wird die Anmeldung an einer Schule erfasst nebst einem Vermerk, dass der Wunsch besteht, eine andere Schule zu besuchen (vgl. für die Grundschulanmeldung § 55a SchulG). Erst-, Zweit- oder Drittwünsche sollen sowohl bei der Grundschulanmeldung als auch bei dem Übergang in die Sekundarstufe I von der öffentlichen Schule, an welcher die Anmeldung erfolgt, in die automatisierte Schülerdatei eingespeist werden. Zusätzlich sind Ersatz- und Ergänzungsschulen verpflichtet, Anmeldungen unverzüglich einzutragen. So ist früher und genauer erkennbar, welche Schulen im nächsten Schuljahr voraussichtlich einen erhöhten Personalbedarf haben werden.

Der Übergang der Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte zwischen abgebender und aufnehmender Schule in Berlin soll das Entstehen doppelter Datensätze beziehungsweise einen doppelten Datenzugriff verschiedener Schulen verhindern.

Absatz 5 räumt den bezirklichen Schulämtern ein Verarbeitungs- und Zugriffsrecht auf die Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler ein, welche eine Schule in ihren Zuständigkeitsbereich besuchen oder vor der Einschulung in den Einschulungsbereich einer solchen Schule fallen. Dies dient den Schulämtern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, wozu insbesondere die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an die Schulen, die Festlegung der Einschulungsbereiche für die Grundschulen und der Aufnahmekapazitäten an den einzelnen Schulen sowie die Überwachung der Schulpflicht zählen (§§ 109 Abs. 2 und 54 SchulG). Die Bezirke haben auch Verarbeitungs- und Zugriffsrechte auf die Daten derjenigen in Berlin schulpflichtigen Personen, welche eine Schulbesuchspflichtbefreiung erhalten haben, weil sie zum Beispiel eine Schule in Brandenburg besuchen. Dies dient der Schulpflichtüberwachung. Zu den Aufgaben der Bezirke zählen weiterhin die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Schulangelegenheiten gemäß § 109 Abs. 1 SchulG, worunter die Deckung des Sachbedarfs nach § 7 Abs. 4 SchulG sowie das Stellen des Verwaltungspersonals fällt. Die laufende Verwaltung der Schulen unter Übernahme der dadurch entstehenden Aufwendungen gehört ebenfalls zu diesem Verantwortungsbereich.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigen die Bezirke Verarbeitungs- und Zugriffsrechte in Hinblick auf die Absatz 2 aufgeführten Daten in individualisierter Form mit Ausnahme der unter den Nummern 12 bis 16 gespeicherten Daten. Die in den Nummern 1 bis 10 genannten Daten sind für die Organisation der Schulanmeldung und die effektive Durchsetzung der Schulpflicht unerlässlich. Die in Nummer 11 erfasste Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung ist durch die Bezirke zu kontrollieren, da es sich um eine verbindliche schulische Veranstaltung handelt, § 55 a Abs. 5 SchulG, die damit der Schulpflicht unterliegt. Dies ergibt sich auch aus dem ausdrücklichen Hinweis in § 45

Abs. 1. Der schulärztliche Dienst erfasst weder die Daten von Personen, die nicht zu den Untersuchungen erscheinen, noch setzt er die Untersuchungspflicht durch.

Die in Nummer 12 erfasste Art und Umfang der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung dient der Bereitstellung der benötigten Infrastruktur und der Sachmittel durch die Bezirke. Das Entstammen aus einer Familie nichtdeutscher Herkunftssprache, welches in Nummer 13 erfasst wird, kann relevant sein für die Festlegung der Klassenfrequenzen, § 4 Abs. 8 Grundschul-Verordnung. Die in Nummer 14 erfasste Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel benötigen die Bezirke, da sie die Kosten für die Lernmittel tragen, § 7 Abs. 4 SchulG. Der in Nummer 15 erfasste sonderpädagogische Förderbedarf ist für Ein- und Umschulungen relevant, weiterhin für die Infrastruktur und sachliche Ausstattung der Schulen mit sonderpädagogischen Schwerpunkt und der allgemeinen Schulen, an denen eine Integration stattfindet. Diese Daten müssen den Bezirken jedoch nicht in individualisierter Form vorliegen, so dass nur ein pseudonymisierter Abruf vorgesehen ist. Hinsichtlich des Begriffs der Pseudonymisierung wird auf § 4 Abs. 3 Nr. 8 BerlDSG verwiesen.

Ein Zugriff auf die Angaben zum Berufsausbildungsverhältnis nach Nummer 16 ist für die Bezirke nicht erforderlich, da die beruflichen Schulen zentral verwaltet werden, § 105 Abs. 5 SchulG.

Den Bezirken stehen weiterhin Verarbeitungs- und Zugriffsrechte auf die Daten der Ersatzschulen - und hinsichtlich der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler – der Ergänzungsschulen zu. Dies ist zur Kontrolle der Schulpflicht sowie zur Verbesserung der Organisation des Aufnahmeprozesses der Schülerinnen und Schüler an die Schulen durch die Bezirke nötig. Gerade die geringe Verlässlichkeit der bisher gemachten Angaben dieser Schulen verursacht Probleme bei der Organisation der Schulaufnahme.

Auch der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wird ein Verarbeitungs- und Zugriffsrecht auf die Daten der automatisierten Schülerdatei eingeräumt, allerdings beschränkt auf die Schülerdaten der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden zentral verwalteten Schulen, worunter insbesondere die beruflichen Schulen fallen. Hierüber soll auch für diese Schulen eine möglichst lückenlose Überwachung der Schulpflicht sowie eine Optimierung der Personalbedarfsplanung im Rahmen der Schulorganisation ermöglicht werden.

Durch die Regelung in Absatz 5 wird klargestellt, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung - ausgenommen in ihrer Zuständigkeit als Schulbehörde für die zentral verwalteten Schulen - keine Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Kinder sowie deren Erziehungsberechtigte erhält.

Die Lösungsfrist von einem Jahr in Absatz 7 neu ist dem Grundsatz der Datenvermeidung geschuldet. Für eine längere Speicherung besteht kein Anlass. Für die unter Absatz 2 Nr. 8 und 11 aufgeführten Daten ist eine gesonderte Lösungsfrist vorgesehen, diese Daten sollen spätestens zwei Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht werden. Hinsichtlich der Angaben zur Überwachung und Durchsetzung der Schulpflicht durch die Bezirke gilt dies mit Ausnahme der Angabe zum Schulbesuchsjahr. Eine längere Speicherungsfrist wäre wegen des sensiblen Inhalts dieser Daten unverhältnismäßig. Eine längere Speicherungsfrist für das Datum der Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung ist nicht erforderlich.

Für die Datenübermittlung aus der Schülerdatei wird im Absatz 8 eine Sondervorschrift zu den allgemeinen Übermittlungsbefugnissen in § 64 Abs. 3 SchulG geschaffen. Auf Anfrage im Einzelfall wird den Strafverfolgungsbehörden, den Jugendämtern einschließlich der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende und den Gesundheitsämtern unverzüglich mitgeteilt, welche Schule eine Schülerin oder Schüler besucht, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle erforderlich ist. Soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist, übermittelt die in Satz

1 genannten Senatsverwaltung den Polizeibehörden auf Anfrage unverzüglich die in § 64 a Abs. 1 S. 2 Nummer 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten. Die Übermittlungspflicht besteht, ohne dass der für Schule zuständigen Senatsverwaltung dabei ein Ermessen zusteht. Die Datenübermittlung dient dazu, diesen Behörden im Bedarfsfalle die Kontaktaufnahme mit der Schule zu ermöglichen. Eine Übermittlung weitergehender Schülerdaten aus der automatisierten Schülerdatei an andere Behörden ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben die Übermittlungsbefugnisse der in § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG genannten Stellen an andere Behörden nach § 64 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchulG. Die Datenübermittlung aus der Schülerdatei soll es diesen Behörden gerade ermöglichen, Kontakt insbesondere mit den Schulen aufzunehmen, um einen Sachverhalt weiter aufzuklären.

Den Strafverfolgungsbehörden sind diese Daten auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen, um diese insbesondere in die Lage zu versetzen, den ihnen von Amts wegen obliegenden Mitteilungspflichten in Strafsachen nachkommen zu können. Die bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 70 Satz 1, 109 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes sowie der §§ 12 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sehen Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen vor. Nach Nr. 33 Abs. 1, Abs. 3 MiStra wird von den Richtern und Staatsanwälten den Schulen insbesondere die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage mitgeteilt, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler sofortige Maßnahmen geboten sein können. Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten ist erforderlich, dass den Strafverfolgungsbehörden die Schule bekannt ist, die der oder die Betroffene besucht. Derzeit können die Strafverfolgungsbehörden häufig ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen, da eine kurzfristige Feststellung der Schule oft nicht möglich ist. Die Analyse von Intensivtäterakten zeigt, dass gerade bei diesem Personenkreis ein großer Mangel des Informationsaustausches zwischen Strafverfolgungsbehörden, Schule und Jugendamt besteht. Die hier eingeräumte Möglichkeit einer Datenabfrage durch die Strafverfolgungsbehörden bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung kann Abhilfe schaffen.

Für die Polizeibehörden ist die Auskunftserteilung im Rahmen ihrer täglichen ordnungsbehördlichen und polizeilichen Aufgabenerfüllung, z.B. bei der Kontrolle oder dem Aufgriff von Kindern und Jugendlichen, der Feststellung einer Verletzung der Schulpflicht, der Aufklärung von Kindesvernachlässigungen und Vermisstenfällen, erforderlich. Die Übermittlung der Stammdaten aus der Schülerdatei soll es den Polizeibehörden ermöglichen, ohne Zeitverlust festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Schule eine Person besucht. Sie ist damit Grundlage für eine anschließende Kontaktaufnahme mit Schulen oder bezirklichen Schulämtern. Die Möglichkeit einer Datenübermittlung durch diese Stellen an die Polizei ist bereits in § 64 Abs. 3 Satz 2 SchulG in Verbindung mit § 44 Abs. 7 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) und § 163 Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehen. Im Zuge der zunehmenden Bedeutung der Kooperation und Informationsweitergabe der mit gefährdeten oder delinquenten Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen besteht die dringende Notwendigkeit der Ausnutzung dieser Informationsmöglichkeiten.

Um eine sinnvolle und umfassende Jugendhilfeplanung vornehmen bzw. konkrete Anregungen im Rahmen der Bewährungshilfe geben zu können, ist es sowohl für die Jugendhilfe (einschließlich der Jugendgerichtshilfe), als auch für die Bewährungshilfe häufig unentbehrlich, die Schule ermitteln zu können, die ein junger Mensch besucht oder die er besuchen sollte. Wegen häufiger Schulwechsel und großer Schuldistanz ist den Betroffenen teilweise selbst nicht bekannt, welche Schule sie aktuell besuchen müssten.

Wenn den Gesundheitsämtern bei der Betreuung einer Person in psychischer Notlage bekannt wird, dass diese ein Kind in ihrer Obhut hat, werden die Informationen zur Abschätzung eines Risikos und Kontaktaufnahme benötigt.

Für die Ausführung der Aufgabe der Datenübermittlung wird in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung eine Organisationseinheit geschaffen. Diese ist aus datenschutzrechtlichen Gründen von anderen Organisationseinheiten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung getrennt. Hierdurch soll verhindert werden, dass die gesetzliche Beschränkung der Zugriffsrechte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gefährdet wird. Jede Datenübermittlung wird in den Akten vermerkt. Auskünfte nach Absatz 6 erfolgen nur im Einzelfall auf Anfrage. Eine automatisierte Datenübermittlung findet nicht statt.

Der Hinweis auf die Verordnungsermächtigung in § 66 Nr. 9 dient der Klarstellung.

Zu 2. Die Einfügung der Nr. 9 in § 66 SchulG enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung, um weitere Einzelheiten zu Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnissen, Zugriffsberechtigungen sowie Aufbewahrungs- und Löschungsfristen in einer Rechtsverordnung auszuführen. Dabei werden die Grenzen der gesetzlichen Grundlage jedoch streng zu beachten sein, eine Ausweitung von Zugriffsrechten wäre keinesfalls zulässig. Es ist vorgesehen, die Verordnungsermächtigung durch eine Anpassung der Schuldatenverordnung wahrzunehmen.

Zu Artikel II Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 16 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz wird die Zuständigkeit der Hauptverwaltung im Bereich Schulen in Absatz 8 um die Datenübermittlung aus der automatisierten Schülerdatei erweitert. Die Datenübermittlung erfolgt durch eine organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung abgetrennten Organisationseinheit. Der klarstellende Hinweis auf die Datenübermittlungsberechtigung der Schulen erfolgt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Zukunft die kompletten Datenbestände der Schulen in der Schülerdatei gespeichert werden. In diesem Fall soll es den Schulen weiterhin möglich sein, Datenübermittlungen vorzunehmen. Vorgesehen ist weiterhin die Zuständigkeit für die Einrichtung eines Rechenzentrums zur Betreuung der IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen. Die automatisierte Schülerdatei soll in diesem Rechenzentrum verankert werden, es sei denn, diese Aufgabe wird vom IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) wahrgenommen.

Zudem umfasst Nummer 16 Absatz 8 die Zuständigkeit für Vorgaben für eine einheitliche IT-Ausstattung und die technische Anbindung der Schulen und bezirklichen Schulämter an zentrale IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen. Um einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der zentralen IT-Fachverfahren sicher zu stellen, müssen alle Nutzer des Fachverfahrens in einheitliche Betriebs- und Sicherheitskonzepte verbindlich eingebunden werden können. Der Betrieb wird durch eine zentrale Stelle oder einen zentralen Dienstleister gewährleistet.

Berlin, den 19. November 2008

Müller Dr. Tesch Hertel Kleineidam
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Blum Zillich
und die übrigen Mitglieder der Linksfraktion